



ECHTES. PRIVATE. BANKING.

www.bethmannbank.de



Wesentliche Informationen über Bankdienstleistungen

INHALTSANGABEN

- I. Einleitung
- II. Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-In)
- III. Hinweise zum Datenschutz
- IV. Wichtige Informationen zum Anlegerschutz im Wertpapiergeschäft
- V. Informationen über die Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten
- VI. Hinweis zum automatischen Einbehalt der Kirchensteuer (für in der Bundesrepublik ansässige Privatanleger)
- VII. Grundsätze zur Bearbeitung von Kundenbeschwerden
- VIII. Bethmann Bank AG - zusammengefasst

I. Einleitung

In den „Wesentliche Informationen über Bankdienstleistungen“ teilt die Bethmann Bank AG, (im Folgenden auch „Bank“ oder „wir“ genannt) den Kunden (im Folgenden „Sie“ oder „der Kunde“ genannt) wesentliche Informationen über die Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden mit.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form für Ihre Anrede in diesem Informationsdokument gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch immer auf Angehörige aller Geschlechter.

II. HINWEIS ZUR BANKENABWICKLUNG UND GLÄUBIGERBETEILIGUNG (BAIL-IN)¹

Als Reaktion auf Erfahrungen in der Finanzkrise 2008 haben viele Staaten Regelungen erlassen, mit denen ausfallgefährdete Banken zukünftig ohne eine Beteiligung des Steuerzahlers geordnet abgewickelt werden können. Dies führt dazu, dass Anteilshaber und Gläubiger von Banken im Falle einer Abwicklung an deren Verlusten beteiligt werden können. Ziel ist es, die Abwicklung einer Bank ohne den Einsatz öffentlicher Mittel zu ermöglichen.

Die Europäische Union hat dazu folgende Rechtsakte verabschiedet:

- die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, „**BRRD**“) und
- die Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („**SRM-Verordnung**“).

Die BRRD sieht unter anderem vor, dass jeder EU-Mitgliedstaat eine nationale Abwicklungsbehörde einrichtet, die bestimmte Rechte zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten hat. Diese Maßnahmen können sich nachteilig auf Anteilshaber und Gläubiger von Banken auswirken.

Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen auf nationaler Ebene, die Abwicklungsbehörden treffen können, kann sich im Detail unterscheiden. Im Folgenden erläutern wir die möglichen Abwicklungsmaßnahmen am Beispiel Deutschlands. Die Abwicklungsverfahren anderer, insbesondere auch nicht europäischer Länder können auch abweichend und noch einschneidender ausgestaltet sein.

¹ Bei der Erklärung handelt es sich um eine Formulierung des Bundesverbandes Deutscher Banken e. V.

WANN KÖNNEN SIE BETROFFEN SEIN?

Betroffen sein können Sie als Anteilshaber oder Gläubiger einer Bank, wenn Sie also von der Bank ausgegebene Finanzinstrumente halten (z. B. Aktien, Anleihen oder Zertifikate) oder als Vertragspartner der Bank Forderungen gegen die Bank haben (z. B. Einzelabschlüsse unter einem Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Die Wertpapiere, die Sie als Kunde von Ihrer Bank im Depot verwahren lassen und die nicht von der depotführenden Bank emittiert wurden, sind nicht Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme gegen diese Bank. Im Fall der Abwicklung einer depotführenden Bank bleiben Ihre Eigentumsrechte an diesen Finanzinstrumenten im Depot davon unberührt.

WER IST DIE ABWICKLUNGSBEHÖRDE?

Um im Krisenfall eine geordnete Abwicklung zu ermöglichen, wurden Abwicklungsbehörden geschaffen. Die für die betroffene Bank zuständige Abwicklungsbehörde ist unter bestimmten Abwicklungsvoraussetzungen ermächtigt, Abwicklungsmaßnahmen anzuordnen.

Das Single Resolution Board („SRB“, deutsch „Einheitlicher Abwicklungsausschuss“) und seit 1. Januar 2018 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) sind die in Deutschland zuständigen Abwicklungsbehörden. Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend nicht mehr zwischen SRB und BaFin unterschieden.

WANN KOMMT ES ZU EINER BANKENABWICKLUNG BZW. GLÄUBIGERBETEILIGUNG?

Die Abwicklungsbehörde kann bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn folgende Abwicklungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Die betroffene Bank ist in ihrem Bestand gefährdet. Diese Einschätzung erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben und liegt beispielsweise vor, wenn die Bank aufgrund von Verlusten nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung als Kreditinstitut erfüllt.
- Es besteht keine Aussicht, den Ausfall der Bank durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder sonstige Maßnahmen der Aufsichtsbehörden abzuwenden.
- Die Maßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich, d. h. notwendig und verhältnismäßig, und eine Liquidation in einem regulären Insolvenzverfahren ist keine gleichwertige Alternative.

WELCHE MASSNAHMEN KANN DIE ABWICKLUNGSBEHÖRDE ERGREIFEN?

Liegen alle Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde – bereits vor einer Insolvenz – umfangreiche Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, die sich auf Anteilseigner und Gläubiger der Bank nachteilig auswirken können:

- Das **Instrument des sog. Bail-in** (auch als sog. **Gläubigerbeteiligung** bezeichnet): Die Abwicklungsbehörde kann Finanzinstrumente von und Forderungen gegen die Bank entweder teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) umwandeln, um die Bank auf diese Weise zu stabilisieren.
- Das **Instrument der Unternehmensveräußerung**: Dabei werden Anteile, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der abzuwickelnden Bank ganz oder teilweise auf einen bestimmten Erwerber übertragen. Soweit Anteilshaber und Gläubiger von der Unternehmensveräußerung betroffen sind, steht ihnen ein anderes bereits bestehendes Institut gegenüber.
- Das **Instrument des Brückeninstituts**: Die Abwicklungsbehörde kann Anteile an der Bank oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens der Bank einschließlich ihrer Verbindlichkeiten auf ein sog. Brückeninstitut übertragen. Dies kann die Fähigkeit der Bank beeinträchtigen, ihren

Zahlungs- und Lieferpflichtungen gegenüber den Gläubigern nachzukommen, sowie den Wert der Anteile an der Bank reduzieren.

- Das **Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft**: Dabei werden Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen. Hierdurch sollen die Vermögenswerte mit dem Ziel verwaltet werden, ihren Wert bis zur späteren Veräußerung oder Liquidation zu maximieren. Ähnlich dem Instrument der Unternehmensveräußerung steht einem Gläubiger nach Übertragung ein neuer Schuldner gegenüber.

Die Abwicklungsbehörde kann durch eine behördliche Anordnung die Bedingungen der von der Bank herausgegebenen Finanzinstrumente sowie der gegen sie bestehenden Forderungen anpassen, z. B. kann der Fälligkeitszeitpunkt oder der Zinssatz zulasten des Gläubigers geändert werden. Ferner können Zahlungs- und Lieferpflichtungen modifiziert, u. a. vorübergehend ausgesetzt werden. Auch können Beendigungs- und andere Gestaltungsrechte der Gläubiger aus den Finanzinstrumenten oder Forderungen vorübergehend ausgesetzt werden.

WANN SIND SIE ALS GLÄUBIGER VON EINEM BAIL-IN BETROFFEN?

Ob Sie als Gläubiger von der Abwicklungsmaßnahme des Bail-in betroffen sind, hängt von der Reichweite der angeordneten Maßnahme und davon ab, in welche Klasse Ihr Finanzinstrument oder Ihre Forderung einzuordnen ist. Im Rahmen eines Bail-in werden Finanzinstrumente und Forderungen in verschiedene Klassen eingeteilt und nach einer gesetzlichen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sog. Haftungskaskade).

Für die Betroffenheit der Anteilsinhaber und Gläubiger der jeweiligen Klassen gelten folgende Prinzipien: Erst wenn eine Klasse von Verbindlichkeiten komplett herangezogen wurde und dies nicht genügt, um Verluste ausreichend zur Stabilisierung der Bank zu kompensieren, kann die in der Haftungskaskade folgende Klasse von Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder umgewandelt werden.

Bestimmte Arten von Finanzinstrumenten und Forderungen sind vom Bail-in-Instrument gesetzlich ausgenommen. Dies sind beispielsweise durch das gesetzliche Einlagensicherungssystem gedeckte Einlagen bis EUR 100 000 und durch Vermögenswerte besicherte Verbindlichkeiten (z. B. Pfandbriefe).

Verbindlichkeiten, auf welche der Bail-in angewendet wird, werden auch als **berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten** bezeichnet.

In der Haftungskaskade einer in Deutschland ansässigen Bank sind ab dem 1. Januar 2017 folgende Klassen zu unterscheiden:

- (1) Zunächst betreffen die Abwicklungsmaßnahmen das **harte Kernkapital** und somit die Anteilsinhaber der Bank (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen).
- (2) Danach werden die Gläubiger des **zusätzlichen Kernkapitals** in Anspruch genommen (Inhaber von unbesicherten unbefristeten nachrangigen Schuldverschreibungen und stillen Einlagen mit Umwandlungs- beziehungsweise Herabschreibungsklausel, die nachrangig gegenüber Instrumenten des Ergänzungskapitals sind).
- (3) Hierauf folgt die Heranziehung des **Ergänzungskapitals**. Dies betrifft Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten (z. B. Inhaber nachrangiger Darlehen).
- (4) In der Haftungskaskade schließen sich die **unbesicherten nachrangigen Finanzinstrumente/ Forderungen** an, die nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital oder das Ergänzungskapital erfüllen.

(5) Sodann folgen in der Haftungskaskade unbesicherte nicht nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen („**Sonstige unbesicherte Finanzinstrumente/Forderungen**“).

(a) Dies umfasst **nicht strukturierte Finanzinstrumente/Forderungen** wie:

- nicht strukturierte Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte, die ihrer Art nach am Kapitalmarkt handelbar sind, und
- Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, soweit sie nicht als Einlagen in Klasse (6) fallen oder vom Bail-in ausgenommen sind.

Hierzu zählen auch Finanzinstrumente und Forderungen, bei denen die Höhe der Zinszahlungen ausschließlich von einem festen oder variablen Referenzzins abhängt.

(b) Zu dieser Gruppe gehören auch Verbindlichkeiten in Form von strukturierten unbesicherten nicht nachrangigen Finanzinstrumenten und Forderungen („**Strukturierte Finanzinstrumente/Forderungen**“). Strukturierte Finanzinstrumente/Forderungen werden innerhalb dieser Haftungsstufe erst nach den nicht strukturierten Finanzinstrumenten/Forderungen herangezogen. Bei strukturierten Finanzinstrumenten und Forderungen (z. B. Zertifikate auf Aktienindizes oder Forderungen aus Derivaten) hängt die Höhe der Rückzahlung oder Zinszahlung von einem unsicheren zukünftigen Ereignis ab oder die Erfüllung erfolgt auf andere Weise als durch Geldzahlung. Ferner gehören hierzu auch Einlagen über EUR 100.000 von Unternehmen, die nicht in Klasse (6) fallen.

(6) Schließlich können auch Einlagen von Privatpersonen, Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen in Anspruch genommen werden, soweit sie die gesetzliche Einlagensicherung von grundsätzlich EUR 100.000 übersteigen („**Sonstige Einlagen**“).

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 gilt somit folgende vereinfacht dargestellte **Haftungsreihenfolge** (Pfeilrichtung), wobei eine untere Klasse erst zur Verlusttragung herangezogen wird, wenn die Heranziehung der ihr vorstehenden Klassen (beginnend mit dem harten Kernkapital) zur Verlusttragung nicht ausreicht:



Von diesem Grundsatz kann die Abwicklungsbehörde im Einzelfall abweichen.

WELCHE FOLGEN KÖNNEN DIE ABWICKLUNGSMASSNAHMEN FÜR SIE ALS GLÄUBIGER HABEN?

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach diesen Regeln anordnet oder ergreift, darf der Gläubiger allein aufgrund dieser Maßnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt, solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente und Forderungen, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten, erfüllt.

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Maßnahmen trifft, ist ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Anteilhaber und Gläubiger möglich. Anteilhaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren.

Bereits die bloße Möglichkeit, dass Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden können, kann den Verkauf eines Finanzinstruments oder einer Forderung auf dem Sekundärmarkt erschweren. Dies kann bedeuten, dass der Anteilhaber und Gläubiger das Finanzinstrument oder die Forderung nur mit beträchtlichen Abschlägen verkaufen kann. Auch bei bestehenden Rückkaufverpflichtungen der begebenden Bank kann es bei einem Verkauf solcher Finanzinstrumente zu einem erheblichen Abschlag kommen. Bei einer Bankenabwicklung sollen Anteilhaber und Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als in einem normalen Insolvenzverfahren der Bank.

Führt die Abwicklungsmaßnahme dennoch dazu, dass ein Anteilshaber oder Gläubiger schlechter gestellt ist, als dies in einem regulären Insolvenzverfahren gegenüber der Bank der Fall gewesen wäre, führt dies zu einem Ausgleichsanspruch des Anteilshabers oder Gläubigers gegen den zu Abwicklungszwecken eingerichteten Fonds (Restrukturierungsfonds bzw. Single Resolution Fund, „SRF“). Sollte sich ein Ausgleichsanspruch gegen den SRF ergeben, besteht das Risiko, dass hieraus resultierende Zahlungen wesentlich später erfolgen, als dies bei ordnungsgemäßer Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Bank der Fall gewesen wäre.

WO KÖNNEN SIE SICH NOCH INFORMIEREN?

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) und die Deutsche Bundesbank haben Informationen zu den in Deutschland geltenden Sanierungs- und Abwicklungsregeln zur Verfügung gestellt. Einzelheiten erfahren Sie u. a. hier:
https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/BA/mb_haftungskaskade_bankenabwicklung.html

Die BaFin hat mit der Deutschen Bundesbank eine gemeinsame Auslegungshilfe veröffentlicht, die weitere Hinweise enthält, wie Geldmarktinstrumente zu bestimmen sind und welche Schuldtitel als strukturierte oder nicht strukturierte Finanzinstrumente/Forderungen in die Klasse (5)(a) oder (5)(b) fallen:
https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsentscheidung/A/ae_180102_Auslegungshilfe_Insolvenzrecht.html.

ÄNDERUNGEN DER HAFTUNGSKASKADE MIT WIRKUNG ZUM 21. JULI 2018

Am 27. Dezember 2017 wurde eine Änderung der BRRD zur Harmonisierung des Ranges von unbesicherten Bankschuldtiteln auf europäischer Ebene veröffentlicht, deren Umsetzung am 21. Juli 2018 in Deutschland in Kraft tritt. Danach sind ab 21. Juli 2018 von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in Kategorie (5) emittierte vorrangige Schuldtitel nur dann dem niedrigen Rang (5)(a) zuzuordnen, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine vertragliche Mindestlaufzeit von einem Jahr haben und in den Vertragsbedingungen und – sofern vorhanden - dem Prospekt ausdrücklich auf den gegenüber anderen vorrangigen Finanzinstrumenten/Forderungen niedrigeren Rang hingewiesen wird. Nicht strukturierte Schuldtitel ohne diesen Hinweis werden ab 21. Juli 2018 in der höheren Klasse (5)(b) begeben.

Diese Änderung hat keine Auswirkung auf vor dem Datum ihres Inkrafttretens emittierte Finanzinstrumente(Forderungen und verpflichtet Emittenten nicht zur Änderung der Bedingungen ausstehender Finanzinstrumente/(Forderungen. Bereits in der Klasse (5)(a) emittierte nicht strukturierte Finanzinstrumente/Forderungen behalten ihren Rang auch ohne einen ausdrücklichen Hinweis auf den niedrigeren Rang bei

HINWEIS NACH ARTIKEL 41 ABSATZ 4 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2017/565 VOM 25. APRIL 2016

Bestimmte von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen emittierte Finanzinstrumente dienen der Erfüllung regulatorischer Kapitalanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/59/EU. Hierunter fallen insbesondere die in Klasse (1)-(3) begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals und die in Klasse (5)(a) begebenen nicht strukturierten Finanzinstrumente/Forderungen. Diese Instrumente haben gegenüber Bankeinlagen typischerweise eine höhere Rendite, tragen jedoch in der Insolvenz oder bei Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen ein höheres Ausfallrisiko aufgrund des niedrigeren Ranges und der in der Regel

nicht vorhandenen Einlagensicherung. Im Gegensatz zu Bankeinlagen sind diese Instrumente in der Regel am Sekundärmarkt handelbar, möglicherweise kann jedoch kein Käufer oder Verkäufer am Sekundärmarkt gefunden werden (Liquiditätsrisiko) und der Marktpreis kann sich zu Lasten des Anlegers verändern (Kursänderungsrisiko).

Einzelheiten zu Chancen und Risiken sind den Produktunterlagen des konkreten Finanzinstruments zu entnehmen.

III. HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

WELCHE INFORMATIONEN FINDEN SIE HIER?

Hiermit informieren wir Sie darüber, wie wir personenbezogene Daten verarbeiten und welche datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte Ihnen als Betroffenen diesbezüglich zustehen. Welche Ihrer personenbezogenen Daten wir im Einzelnen verarbeiten, hängt maßgeblich davon ab, welche unserer Produkte und Dienstleistungen Sie in Anspruch nehmen. Soweit für einige Produkte und Dienstleistungen die Verwendung personenbezogener Daten von den Ausführungen in den vorliegenden Datenschutzhinweisen abweicht, informieren wir Sie hierüber gesondert.

WER IST VERANTWORTLICH FÜR IHRE DATEN?

Verantwortliche Stelle für Ihre personenbezogenen Daten ist die:

Bethmann Bank AG
Mainzer Landstraße 1
60329 Frankfurt am Main

Wegen jedweder Anfragen zum Datenschutz erreichen Sie uns auch unter:

Bethmann Bank AG
Privacy Officer
Mainzer Landstraße 1
60329 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 2177-0
E-Mail: datenschutz@bethmannbank.de

UNSER ANSPRECHPARTNER FÜR IHRE FRAGEN ZUM DATENSCHUTZ

In unserer Unternehmensgruppe gibt es einen Konzerndatenschutzbeauftragten, den Sie unter diesen Kontaktdaten erreichen:

ABN AMRO Bank N.V.
Global Privacy Officer
Gustav Mahlerlaan 10
1082 PP Amsterdam, Niederlande
E-Mail: privacy.office@nl.abnamro.com

WELCHE QUELLEN UND DATEN NUTZEN WIR?

Was sind personenbezogene Daten?

In diesen Datenschutzhinweisen geht es um die Verwendung von personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 2 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung [„DS-GVO“]). Personenbezogene Daten sind Angaben, die sich entweder direkt auf Sie als natürliche Person beziehen oder mit Ihnen in Verbindung gebracht werden können, also auf Sie beziehbar sind. Für uns relevante personenbezogene Daten sind insbesondere Ihre Personalien (Name, Adresse, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geschlecht, Familienstand, Steuer-ID, FATCA-Status, Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag, Wertpapierauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Zahlungsverkehr, Einlagen-, Kredit- und Depotgeschäft), Informationen über ihren gegenwärtigen oder relevanten früheren Beruf, detaillierte Angaben zu Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Wertpapieren (MIFID-Status), Anlageverhalten und -strategie (Umfang, Häufigkeit, Risikobereitschaft), finanzielle Situation (Vermögen, Verbindlichkeiten, Einkünfte, Ausgaben, Bonitätsdaten, Scoring- und Ratingdaten), absehbare Änderungen in den Vermögensverhältnissen (z. B. Eintritt Rentenalter), steuerliche Informationen (z. B. Angaben zur Kirchensteuerpflicht), Werbe- und Vertriebsdaten, Dokumentationsdaten (z. B. Geeignetheitserklärung), Registerdaten (z. B. Eintragungen in das Handelsregister und das Grundbuch), Daten über Ihre Nutzung von unseren angebotenen Telemedien (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten, Apps oder Newsletter, angeklickte Seiten von uns bzw. Einträge) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

Verwenden wir auch Daten über Sie, die wir von anderen erhalten haben?

Neben den personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten haben, verarbeiten wir auch Daten über Sie, die wir nicht von Ihnen selbst erhalten haben. Soweit für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich, verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der ABN AMRO Gruppe oder von sonstigen Dritten (z. B. anderen Kreditinstituten bei Übertrag von Konten und Depots, Bundeszentralamt für Steuern) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

WOFÜR (ZWECK DER VERARBEITUNG) UND AUF WELCHER RECHTSGRUNDLAGE VERARBEITEN WIR IHRE DATEN?

Jeder, der Daten von Ihnen erhält und sie verarbeitet, muss dazu berechtigt sein. Das Gesetz nennt dies „eine Grundlage für die Verarbeitung“ Ihrer personenbezogenen Daten. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DS-GVO und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf einer oder mehrerer der folgenden Grundlagen:

Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1b DS-GVO)

Um Verträge über die Erbringung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen sowie Kreditgeschäften mit Ihnen schließen und durchführen zu können, machen wir von Ihren personenbezogenen Daten Gebrauch; dies schließt vorvertragliche Maßnahmen mit Ihnen und die Ausführung Ihrer Aufträge, sowie aller mit dem Betrieb eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten ein. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Konto, Kredit, Finanzinstrumente, Einlagen, Vermittlung) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -analyse sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1c DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1e DS-GVO)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auch, weil wir gesetzlich dazu verpflichtet sind oder weil dies im öffentlichen Interesse liegt. Als Bank unterliegen wir einer Vielzahl rechtlicher Vorschriften, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprevention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken für die Bank und in der ABN AMRO Gruppe.

Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1f DS-GVO) für berechnigte Belange der Bank oder Dritter

Wir dürfen Ihre Daten auch verarbeiten, soweit dies über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung unserer eigenen Interessen oder der Interessen Dritter erforderlich ist. Das nennt man ein „berechtigtes Interesse“.

Wir verwenden Ihre Daten insbesondere aus folgendem berechtigten Interesse:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank

Verhinderung und Aufklärung von Straftaten;

- Videoüberwachungen zur Wahrnehmung des Hausrechts und Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen)
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten

Verwendung von Daten aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DS-GVO)

Soweit Sie uns Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten im ABN AMRO Konzern, Auswertung von Zahlungsverkehrsdaten für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer

Einwilligung geben. Lesen Sie immer sorgfältig die Informationen, die wir Ihnen über die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, bevor Sie Ihre Einwilligung erteilen.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie allerdings, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Telefongespräche und elektronische Kommunikation, Videoüberwachung

Die Bank ist ab dem 3. Januar 2018 gesetzlich verpflichtet, für Zwecke der Beweissicherung Telefongespräche und elektronische Kommunikation bei der Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, aufzuzeichnen. Hierzu darf die Bank auch personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Wichtige Information zum Anlegerschutz im Wertpapiergeschäft“. Sofern die Bank beabsichtigen sollte, Telefongespräche oder elektronische Kommunikation über die oben genannten gesetzlichen Verpflichtungen hinaus aufzuzeichnen, erfolgt dies nur, falls Sie zuvor Ihre Einwilligung dazu erteilt haben.

Es kann ferner sein, dass Sie von Kameras aufgenommen werden, wenn Sie die Bank besuchen. Diese Bildaufnahmen werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu Sicherheitszwecken gemacht.

WER BEKOMMT IHRE DATEN?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) können zu diesen genannten Zwecken personenbezogene Daten erhalten. Dies sind insbesondere Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing. Wir wählen diese Unternehmen sorgfältig aus. In einem Vertrag mit diesen treffen wir klare Absprachen darüber, wie sie mit Ihren Daten umgehen. Wir bleiben selbst verantwortlich, wenn wir ein anderes Unternehmen einschalten, das für uns tätig wird.

In manchen Situationen müssen wir Ihre personenbezogenen Daten auch an andere Empfänger außerhalb unseres Hauses weitergeben. Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bank ist zunächst zu beachten, dass wir nach den zwischen Ihnen und uns vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.

Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag: z. B. Korrespondenzbanken, Depotbanken, Börsen, Auskunfteien). Überweisen Sie beispielsweise Geld an eine andere Bank? Dann gelangen Ihre Daten natürlich auch an diese Bank. Anders wäre der Zahlungsverkehr nicht möglich.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

VERMITTLER

Wir arbeiten auch mit Vermittlern. Es kann also sein, dass Sie über einen Vermittler einen Kreditvertrag mit uns abgeschlossen haben. Dieser Vermittler verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten und ist selbst für die Verwendung von personenbezogenen Daten verantwortlich. Weitere Informationen über die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten durch einen Vermittler sollten Sie auf der Website dieser Vermittler finden.

BESTEHT FÜR SIE EINE PFLICHT ZUR BEREITSTELLUNG VON DATEN?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese personenbezogenen Daten werden wir in der Regel keinen Vertrag mit Ihnen schließen können. Wenn wir während der Laufzeit eines Vertrages personenbezogene Daten von Ihnen benötigen und Sie uns diese personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung stellen, werden wir die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen.

VERWENDUNG IHRER DATEN FÜR DIREKTMARKETING

Wir möchten Ihnen gerne relevante Produkte und Dienstleistungen anbieten, die für Sie geeignet sind. Damit dies möglich ist, verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten, die wir von Ihnen erhalten haben, sowie Daten aus anderen Quellen.

Um relevante Produkte und Dienstleistungen anbieten zu können, bedienen wir uns unserer bankinternen Systeme. Alle relevanten Informationen, die wir über Sie haben, werden hierin unter anderem auch für Direktmarketing-Zwecke gesammelt. Um Ihnen relevante Angebote unterbreiten zu können, wenden wir Kundenauswahlprozesse an.

Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten für Direktmarketing nutzen, haben Sie ein Widerspruchsrecht. Sie können von diesem Recht jederzeit Gebrauch machen. Sie haben außerdem das Recht, gegen die Erstellung eines personalisierten Kundenprofils für Direktmarketing-Zwecke zu widersprechen.

INWIEWEIT WERDEN IHRE PERSONENBEZOGENEN DATEN FÜR DIE PROFILBILDUNG (SCORING) GENUTZT?

Wir verarbeiten teilweise Ihre personenbezogenen Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.

Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.

Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir das Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Score-Werte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

INWIEWEIT GIBT ES AUTOMATISIERTE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG IM EINZELFALL?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DS-GVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

Werden personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit:

- dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge) erforderlich ist,
- dies gesetzlich vorgeschrieben ist,
- Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben oder
- entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den Dienstleistern abgeschlossen wurden, die ein angemessenes Schutzniveau sicherstellen. Derzeit wird dies über EU-Standardvertragsklauseln erreicht.

Wie lange werden wir Ihre personenbezogenen Daten aufbewahren?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.

Soweit erforderlich und gesetzlich zulässig, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung oder Aufbewahrung ist insbesondere zu folgenden Zwecken erforderlich:

Erfüllung von Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ergeben.

Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften, insbesondere nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber

hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO i. V. m. § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DS-GVO, das wir zur Bonitätsbewertung oder für Werbezwecke einsetzen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Bethmann Bank AG
Privacy Officer
Postfach 10 06 32
60006 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 2177-0
E-Mail: Datenschutz@bethmannbank.de

2. Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Darüber hinaus können Sie uns jederzeit mitteilen, dass Sie keine Angebot für unsere Produkte und Dienstleistungen erhalten möchten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet sein an:

Bethmann Bank AG
Privacy Officer
Postfach 10 06 32
60006 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 2177-0
E-Mail: Datenschutz@bethmannbank.de

Haben Sie eine Beschwerde oder ist noch etwas unklar?

Nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf, wenn Sie Fragen zu den vorliegenden Datenschutzhinweisen haben. Wir helfen Ihnen gerne. Neben dem Datenschutzbeauftragten steht Ihnen hierfür gerne unsere Abteilung Beschwerdemanagement zur Verfügung. Insbesondere, wenn Sie nicht damit einverstanden sind, wie wir mit Ihren Daten umgehen, können Sie eine Beschwerde bei der:

Bethmann Bank AG
Beschwerdemanagement
Postfach 10 06 32
60006 Frankfurt am Main

einreichen. Sie haben auch das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde einzureichen. Für die Bank ist der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, die zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.datenschutz.hessen.de>

Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

IV. WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM ANLEGERSCHUTZ IM WERTPAPIERGESCHÄFT

1. TELEFONAUFZEICHNUNG UND AUFZEICHNUNG ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION

Die Bethmann Bank AG ist gesetzlich verpflichtet, für Zwecke der Beweissicherung Telefongespräche und elektronische Kommunikation bei der Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, aufzuzeichnen. Dies gilt auch dann, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss einer solchen Dienstleistung führt. Hierzu darf die Bethmann Bank AG personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Eine Kopie der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation wird über einen Zeitraum von fünf Jahren und – sofern seitens der zuständigen Behörde gewünscht – über einen Zeitraum von maximal sieben Jahren gespeichert.

Die Bethmann Bank AG stellt Ihnen auf Ihre Bitte hin innerhalb von fünf Jahren bzw. bei entsprechender Aufforderung der zuständigen Behörde bis zu sieben Jahre seit dem Telefongespräch bzw. der elektronischen Kommunikation eine Kopie der Aufzeichnungen zur Verfügung.

Sie bzw. Ihre Bevollmächtigten sind berechtigt, der Bethmann Bank AG jederzeit mitzuteilen, wenn Sie bzw. Ihre Bevollmächtigten mit einer Aufzeichnung nicht einverstanden sein sollten. Die Mitteilung ist schriftlich, mündlich oder per E-Mail an die Bethmann Bank AG zu richten. Falls Sie oder Ihre Bevollmächtigten der Aufzeichnung der Telefongespräche oder elektronischen Kommunikation widersprechen sollten, ist die Bethmann Bank AG nicht berechtigt, telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikation veranlasste Wertpapierdienstleistungen zu erbringen.

Sofern die Bethmann Bank AG beabsichtigen sollte, Telefongespräche oder elektronische Kommunikation über die oben genannten gesetzlichen Verpflichtungen hinaus aufzuzeichnen, erfolgt dies nur, falls zuvor die Zustimmung dazu erteilt worden ist.

2. UMGANG MIT ZUWENDUNGEN

Die Bank kann im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften umsatzabhängige Vertriebs-, Platzierungs- oder Vertriebsfolgeprovisionen von Wertpapieremittenten und Fondsgesellschaften, sonstige Geldleistungen sowie geldwerte Vorteile (Zuwendungen) erhalten. Weitere Einzelheiten können der Regelung unter Ziffer 3 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte („Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen, die als Zuwendung gelten“) sowie den Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten entnommen werden. Sämtliche Zuwendungen werden Ihnen als Auftraggeber in geeigneter Weise offengelegt.

Monetäre Zuwendungen in Form von Vertriebsvergütungen, also Provisionen, Gebühren und sonstige Geldleistungen, die die Bethmann Bank AG insbesondere von Dritten (z. B. Produktherstellern) erhält, leitet die Bethmann Bank AG bei vielen Vertragsmodellen an die Kunden weiter. In der Vermögensverwaltung ist das Einbehalten monetärer Zuwendungen durch die Bank ohnehin generell verboten.

Bei der Anlageberatung bietet die Bethmann Bank AG Vertragsarten an, die wahlweise die Auskehrung oder den Einbehalt monetärer Zuwendungen durch die Bank vorsehen.

Soweit die Bethmann Bank AG monetäre Zuwendungen einbehält, sind diese darauf ausgelegt, in angemessenem Umfang die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern und stehen der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im Interesse des Kunden nicht entgegen.

Geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen darf die Bethmann Bank AG generell – sogar im Zusammenhang mit der Erbringung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen – behalten, wenn diese geeignet sind, die Qualität der erbrachten Vermögensverwaltung zu verbessern und hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Art vertretbar und verhältnismäßig sind und daher nicht vermuten lassen, dass sie die Pflicht der Bank, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, beeinträchtigen. Hierzu können gehören:

- Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten
- Werbematerial
- Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen
- Bewirtungen, die eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreiten

Bei der Vermögensverwaltung sowie der Anlageberatung, für die eine Auskehrung von monetären Zuwendungen vereinbart ist, wird die Bethmann Bank AG die Auskehrung von monetären Zuwendungen an die Kunden unmittelbar nach dem Erhalt von dem Zuwendungsgeber vornehmen. Sobald die Zahlung von dem Zuwendungsgeber bei der Bethmann Bank AG eingeht, wird sie diese vollumfänglich und in der Regel binnen eines Bankarbeitstages Ihrem Konto gutschreiben (Zuflussprinzip). Die Buchung können Sie Ihrem Kontoauszug entnehmen. Die dazugehörige Abrechnung erhalten Sie quartalsweise.

Zudem sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihnen die genaue Höhe der Zuwendungen für ein konkretes Wertpapiergeschäft bereits vor dem Geschäftsabschluss mitzuteilen. Steht die genaue Höhe der Zuwendung vor Geschäftsabschluss noch nicht fest, werden wir Ihnen stattdessen vor Geschäftsabschluss die Art und Weise der Berechnung offenlegen und Sie nachträglich über die genaue Höhe der Zuwendung unterrichten. Während einer laufenden Geschäftsbeziehung werden wir Sie mit dem von uns bereitgestellten Kostenausweis mindestens einmal jährlich im Nachhinein individuell auch über die tatsächliche Höhe der Zuwendungen unterrichten.

3. INFORMATIONEN ZUR ANLAGEBERATUNG

Die Bethmann Bank AG bietet derzeit ausschließlich Anlageberatung an, die keine unabhängige Honoraranlageberatung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes ist. Das bedeutet, dass sie Zuwendungen gemäß § 70 Wertpapierhandelsgesetz für Wertpapierdienstleistungen von Dritten empfangen und behalten darf, sofern mit Ihnen nichts anderes vereinbart worden ist.

a. Grundsätze bei der Auswahl von Finanzinstrumenten

Die Bethmann Bank AG verfügt über eine offene Produktarchitektur. Das bedeutet, dass Schwerpunkt der Anlageberatung Finanzinstrumente unterschiedlichster Emittenten sind. Allerdings können auch Finanzinstrumente, die von Gesellschaften der ABN AMRO Gruppe, zu der die Bethmann Bank AG gehört, emittiert werden, Gegenstand der Anlageberatung sein.

Die Berater der Bethmann Bank AG beraten dabei ausschließlich zu Finanzinstrumenten, die zuvor in das Produktuniversum der Bethmann Bank AG aufgenommen worden sind. Das Produktuniversum besteht aus den Finanzinstrumenten, die die Bethmann Bank AG nach einem festgelegten Prozess aufgrund bestimmter Kriterien überprüft und damit für grundsätzlich tauglich befunden hat, Gegenstand der Anlageberatung zu werden. Das Produktuniversum ist Änderungen unterworfen, weil Finanzinstrumente des Produktuniversums fortlaufend überwacht und gegebenenfalls ausgetauscht werden. Die Bethmann Bank AG kann daher entscheiden, zu bestimmten Finanzinstrumenten nicht mehr zu beraten oder neue Finanzinstrumente in das Produktuniversum aufzunehmen.

Insbesondere folgende Produktgruppen können Gegenstand der Anlageberatung sein:

- Aktien und Aktienzertifikate

- Anleihen
- Geldmarktinstrumente
- Zins-, Kredit-, Währungs- und Aktienderivate
- finanzielle Differenzgeschäfte
- verbriefte Derivate (z. B. Zertifikate und Optionsscheine)
- Exchange Traded Funds (ETFs), Exchange Traded Notes (ETNs) und Exchange Traded Commodities (ETCs)
- Emissionszertifikate
- Investmentfonds (OGAW-Fonds und Alternative Investmentfonds (AIF))

b. Auswahl von Finanzinstrumenten für das Produktuniversum

Bei der Auswahl von Finanzinstrumenten kooperiert die Bethmann Bank AG mit weiteren Konzerngesellschaften der ABN AMRO Gruppe. Hierbei unterscheidet sich die Vorgehensweise nach Produktgruppen wie folgt:

1. Wie werden Aktien, Geldmarktinstrumente und Anleihen für das Produktuniversum ausgewählt?

Die Analyse der Aktien-, Anleihen und Geldmarktinstrumente erfolgt durch das Research-Team der ABN AMRO Bank N.V., das unter anderem in Amsterdam, Frankfurt am Main und Paris angesiedelt ist. Das Team folgt einem sogenannten sekundäranalytischen Ansatz. Dabei stützt sich die Analyse auf Informationsquellen wie etwa Medien und Unternehmensmeldungen sowie auf die Datenbanken Bloomberg, FactSet und Reuters. Ferner können auch weitere geeignete Ausarbeitungen von Dritten hinzugezogen werden.

2. Wie werden Zertifikate und Exchange Traded Commodities (ETCs) für das Produktuniversum ausgewählt?

Die Auswahl der Emittenten erfolgt für die gesamte ABN AMRO Gruppe einheitlich durch ein Spezialisten-Team. Bei Zertifikaten legen sie besonderen Wert auf den Emittenten. Kriterien für die Auswahl sind unter anderem das sogenannte Rating des Emittenten, also beispielsweise die Bonitätseinstufung durch die Rating-Agentur Standard & Poor's. Bei der Auswahl der einzelnen Finanzinstrumente beachtet die Bethmann Bank AG einen umfangreichen Anforderungskatalog, der die Kriterien detailliert beschreibt.

3. Wie werden Investmentfonds für das Produktuniversum ausgewählt?

Die Auswahl von Investmentfonds folgt einem zweistufigen Verfahren.

Die Erstauswahl nehmen Spezialisten der ABN AMRO Gruppe vor. Die Spezialisten verfügen über langjährige Erfahrung in der Analyse von Investmentfonds, der Auswahl von Fondsmanagern, der Portfolioanalyse und der Risikokontrolle. Hierbei werden Kriterien wie die relevante Erfahrung des Fondsmanagers, die Anlageziele, der Investmentprozess, das Risikomanagement sowie finanzmathematische Risikokennzahlen (zum Beispiel Volatilität, Sharpe Ratio) herangezogen.

Basierend auf den Empfehlungen dieser Spezialisten wählen die Fondsexperten der Bethmann Bank AG in einem zweiten Schritt besonders empfehlenswerte Investmentfonds aus.

4. Wie werden ETFs für das Produktuniversum ausgewählt?

Bei der Auswahl von ETFs werden diverse Kriterien herangezogen, um eine Auswahl von ETFs vorzuhalten. Eine wesentliche Rolle spielt dabei der Emittent. Weitere Kriterien sind insbesondere, ob die ETFs möglichst kosteneffizient, fungibel und indexnah sind. Schließlich ist die Qualität der bereitgestellten Informationen durch die ETFs maßgeblich.

5. Wie werden Finanzinstrumente im Beteiligungsbereich in Form von sogenannten AIF – Alternative Investment Fonds für das Produktuniversum ausgewählt?

Der Markt für Beteiligungsprodukte wird kontinuierlich von einem spezialisierten Fachbereich innerhalb der Bethmann Bank AG beobachtet. Bei der Auswahl von Publikums-AIF und Spezial-AIF werden insbesondere der Anbieter sowie die Produktkonzeption berücksichtigt. Grundlage bilden die Verkaufsprospekte und Angebotsunterlagen des Anbieters, ferner können im Einzelfall auch externe Informationsquellen wie etwa Medien oder allgemein verfügbare Marktberichte herangezogen werden.

c. Individuelle Auswahl von Finanzinstrumenten durch den Berater in der Anlageberatung

Bei der Anlageberatung handelt es sich um eine Wertpapierdienstleistung, für die die einschlägigen Vorschriften insbesondere des Wertpapierhandelsgesetzes gelten. Diesen Vorschriften folgen die Berater.

Die Berater berücksichtigen bei der Anlageberatung ausschließlich die Finanzinstrumente des Produktuniversums. Zu den Auswahlkriterien bei der Anlageberatung gehören dabei unter anderem die individuelle Risikoneigung, die persönliche Situation des Kunden, die Höhe des Gesamtvermögens, der zeitliche Anlagehorizont sowie die Anlageziele eines Kunden.

Berücksichtigung finden auch die Zielmärkte der Finanzinstrumente.

Bei der konkreten Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigen die Berater zudem stets die Kosten und die Komplexität von Finanzinstrumenten und empfehlen Finanzinstrumente, die den Kundenbedürfnissen bei möglichst geringen Kosten und möglichst geringer Komplexität gerecht werden. Bei der Suche danach werden ausschließlich Finanzinstrumente berücksichtigt, die zum Produktuniversum gehören.

Wird bei der Anlageberatung zugleich eine Kauf- und eine Verkaufsempfehlung ausgesprochen, führt die Bethmann Bank AG eine Kosten-Nutzen-Analyse dieser Umschichtung durch, um sicherzustellen, dass der Nutzen die entstehenden Kosten übersteigt.

d. Geeignetheitserklärung

Privatkunden erhalten nach einer Anlageberatung eine Geeignetheitserklärung. Professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien erhalten hingegen keine Geeignetheitserklärung.

In einer Geeignetheitserklärung wird Ihnen für jedes empfohlene Finanzinstrument erläutert, weshalb dieses für Sie geeignet ist. Mit der Geeignetheitserklärung haben Sie eine fundierte Entscheidungsgrundlage, die Sie nach dem Beratungsgespräch nutzen können, um Ihre Anlageentscheidungen zu treffen. Grundsätzlich erst dann, wenn Sie die Geeignetheitserklärung erhalten haben, können Sie die Empfehlung der Bethmann Bank AG umsetzen.

Falls Sie die Anlageberatung telefonisch in Anspruch nehmen, besteht für Sie dennoch auf Ihren ausdrücklichen Wunsch die Möglichkeit, Ihre Anlageentscheidung sofort zu treffen und dem Kundenberater Ihre Orders telefonisch aufzugeben. Die Geeignetheitserklärung erhalten Sie dann unmittelbar im Nachgang an die Anlageberatung.

Auch dann, wenn die Bethmann Bank AG Ihnen bestimmte Wertpapierdienstleistungen empfiehlt, erhalten Sie eine Geeignetheitserklärung hinsichtlich dieser Dienstleistungen.

Soweit nicht anderweitig mit Ihnen vereinbart, führt die Bethmann Bank AG bei der Anlageberatung grundsätzlich keine regelmäßige Überprüfung der Geeignetheit der von Ihnen gehaltenen Finanzinstrumente aus.

Die Prüfung der Geeignetheit dient dazu, der Bethmann Bank AG zu ermöglichen, im Interesse ihrer Kunden zu handeln. Wesentliche Grundlage der Geeignetheitsprüfung bleiben die „Angaben nach WpHG“, der sogenannte WpHG-Bogen. Die darin der Bethmann Bank AG gegenüber gemachten Angaben dienen dazu, in Ihrem besten Interesse zu handeln. Unzutreffende Angaben durch den Kunden können dazu führen, dass Ihnen ein Finanzinstrument empfohlen wird, das für Sie möglicherweise nicht geeignet ist.

Kunden, die von einem externen Vermögensverwalter oder externen Anlageberater betreut werden, erhalten keine Geeignetheitserklärung von der Bethmann Bank AG.

Angaben für die Zielmarktbestimmungen für Finanzinstrumente

Für jedes Finanzinstrument, das die Bethmann Bank AG anbietet oder empfiehlt, wird sie einen Zielmarkt festlegen. Der Zielmarkt beschreibt, für welche Arten von Anlegern das Finanzinstrument typischerweise passend ist. Zu den Kriterien gehören dabei unter anderem Kenntnisse und Erfahrungen, Anlagehorizont oder die Einstufung als Privatkunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei.

Ob Sie ein Kunde sind, der dem Zielmarkt eines Finanzinstrumentes angehört, werden wir bei der Anlageberatung berücksichtigen. Nur in begründeten Ausnahmefällen werden wir Ihnen Finanzinstrumente empfehlen, bei denen Sie nicht zum Zielmarkt des Finanzinstrumentes gehören. Dies kann etwa der Fall sein, wenn eine solche Empfehlung dem Zweck der Risikoabsicherung oder der Diversifikation Ihres Portfolios dient. Falls unsere Empfehlungen Finanzinstrumente betreffen, zu deren Zielmarkt wir Sie nicht zählen, werden wir Ihnen das vor dem Kauf ausdrücklich mitteilen, sodass Sie dies bei Ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen können.

Im beratungsfreien Geschäft bzw. im reinen Ausführungsgeschäft stehen uns möglicherweise nicht alle Informationen zur Verfügung, die für einen vollständigen Zielmarktvergleich erforderlich sind (z. B. Informationen über Ihre Anlageziele). Deshalb werden wir im beratungsfreien Geschäft generell einen Zielmarktvergleich nur anhand der uns vorliegenden Informationen zur Kundenkategorie und zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen mit Wertpapiergeschäften durchführen. Sofern Sie uns insoweit keine oder nur eingeschränkte Angaben etwa in einem WpHG-Bogen gemacht haben, werden wir den Zielmarktvergleich nur auf der Basis der eingeschränkten Informationen und damit gegebenenfalls unvollständig oder gar nicht durchführen können. Wenn wir keinen oder nur einen eingeschränkten Zielmarktvergleich durchführen können, werden wir Sie darauf gesondert hinweisen. Ergibt der Abgleich, dass Sie nicht zum Zielmarkt gehören, werden wir Ihnen dies ebenfalls ausdrücklich mitteilen.

Auch als Kunde der Vermögensverwaltung prüfen wir für Sie, ob Sie in den Zielmarkt derjenigen Finanzinstrumente, die wir für Sie erwerben, fallen. In der Vermögensverwaltung können Finanzinstrumente erworben werden, auch wenn Kunden nicht zu deren Zielmarkt gehören, etwa wenn ein Erwerb vor dem Hintergrund einer Diversifikation des verwalteten Portfolios insgesamt gerechtfertigt ist.

Sofern Bevollmächtigte für Sie handeln, werden wir bei den Zielmarktkriterien, die sich auf die Kenntnisse und Erfahrungen von Anlegern beziehen, auf diejenigen Ihres Bevollmächtigten abstellen. Bei allen sonstigen Zielmarktkriterien stellen wir auf Sie als Kunden ab.

Die Bethmann Bank AG behält sich vor, den Auftrag zum Kauf von Finanzinstrumenten abzulehnen, wenn es ihr nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist, einen Zielmarkt für die von Ihnen gewünschten Finanzinstrumente zu bestimmen. Dies kann insbesondere bei Finanzinstrumenten der Fall sein, die außerhalb der EU emittiert werden und bei denen der Hersteller seinerseits keinen Zielmarkt bestimmt hat.

V. INFORMATIONEN ÜBER DIE GRUNDSÄTZE FÜR DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

1. Einleitung

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder -nebendienstleistungen (nachfolgend in diesem Abschnitt gemeinsam als „Wertpapierdienstleistung“ bezeichnet) durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen lässt es sich nicht ausschließen, dass Interessenkonflikte auftreten, die für Kunden nachteilig sein können.

Die MiFID (Markets in Financial Instruments Directive) verpflichtet Wertpapierdienstleistungsunternehmen dazu, dauerhaft wirksame Vorkehrungen zu treffen, um die Interessenkonflikte, die sich auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen auswirken können, zu identifizieren, sie abzuwenden oder zu lösen. Die Bank hat weitreichende Maßnahmen ergriffen, um eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen durch Interessenkonflikte zu vermeiden und die Integrität bei der Erbringung der jeweiligen Wertpapierdienstleistung sicherzustellen.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie nachfolgend über die Grundzüge unserer Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten.

2. Quellen und Arten von Interessenkonflikten

Als Interessenkonflikte anzusehen sind alle Konflikte zwischen den Interessen unserer Kunden und den Interessen der Bank einschließlich ihrer Geschäftsleitung, ihrer Mitarbeiter, mit der Bank direkt oder indirekt durch Kontrolle verbundener Personen sowie Unternehmen und den Interessen unserer Kunden. Ebenfalls als Interessenkonflikte anzusehen sind Konflikte zwischen divergierenden Interessen verschiedener Kunden, denen gegenüber die Bank jeweils Verpflichtungen hat. Entscheidend ist, dass ein möglicher Nachteil für einen Kunden erkennbar ist.

Ein Interessenkonflikt kann im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung insbesondere bestehen, wenn die Bank oder mit der Bank durch Kontrolle verbundene Personen und Unternehmen:

- zulasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnten,
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistung ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis übereinstimmt,
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen,
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie Kunden,
- im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung erhalten haben oder in Zukunft erhalten könnten,
- Geschäftsbeziehungen mit Emittenten von Finanzinstrumenten unterhalten, z. B. bei Bestehen einer Kreditbeziehung, bei Kooperationen, bei Erbringung von Dienstleistungen für Fondsgesellschaften.

Interessenkonflikte im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung können sich insbesondere ergeben:

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen Umsatzinteresse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte,
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (z. B. Vertriebsaufwandsvergütungen, Platzierungsprovisionen, Rabatten, nicht monetären Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Kunden,
- aus dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen,
- durch Erlangung von Informationen, die öffentlich nicht bekannt sind,
- aus persönlichen Beziehungen von Mitarbeitern oder Mitgliedern der Geschäftsleitung,
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten,
- bei der Durchführung von Mitarbeitergeschäften durch Mitarbeiter.

3. Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten

(1) Organisatorische Maßnahmen

Zur Wahrung des Kundeninteresses im gesamten Geschäftsbetrieb unserer Bank, insbesondere aber in der Anlageberatung, der Auftragsausführung oder der Vermögensverwaltung, hat unsere Bank in den einzelnen Geschäftsbereichen eine Vielzahl organisatorischer Verfahren zur Identifikation, Abwendung oder Regelung von Interessenkonflikten etabliert. Die Angemessenheit und Effektivität dieser Verfahren unterliegt der regelmäßigen Überwachung und Überprüfung durch eine unabhängige Compliance-Stelle unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung. Im Einzelnen werden u. a. folgende Maßnahmen ergriffen:

- Regelungen über die Annahme von Zuwendungen und Offenlegung der Annahme und Gewähr von Zuwendungen,
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung sensibler Informationen sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient,
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und Berichtslinien und/oder räumliche Trennung,
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können,
- Schulung der Mitarbeiter zur Beachtung der geltenden Verhaltens- und Organisationspflichten, unter anderem auch hinsichtlich der Durchführung von Mitarbeitergeschäften.
- Schaffung einer Vergütungsstruktur, die gewährleistet, dass keine Interessenkonflikte oder Anreize geschaffen werden, die Mitarbeiter verleiten könnte, ihre eigenen Interessen oder die Interessen der Bank zum potenziellen Nachteil eines Kunden zu begünstigen.

(2) Offenlegung

Wenn die organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen das Risiko einer Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden, wird die Bank Art und Ursache des konkreten Interessenkonflikts gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss offenlegen. Die Bank wird die betroffenen Kunden hinreichend detailliert informieren, damit die Kunden entscheiden können, ob sie die Wertpapierdienstleistung trotz der Konfliktlage in Anspruch nehmen möchten.

(3) Nichtausführung der Dienstleistung

Die Bank kann davon absehen, eine konfliktbehaftete Wertpapierdienstleistung zu erbringen, wenn es der Bank nicht möglich ist, den konkreten Interessenkonflikt in einer anderen Form zu bewältigen.

Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu unseren Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

VI. HINWEIS ZUM AUTOMATISCHEN EINBEHALT DER KIRCHENSTEUER (FÜR IN DER BUNDESREPUBLIK ANSÄSSIGE PRIVATANLEGER)

Aufgrund gesetzlicher Anforderungen wird die Bank ab 1. Januar 2015 automatisch Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge einbehalten und abführen. Im Falle der Mitgliedschaft des Konto-/Depotinhabers in einer Kirchensteuer einbehaltenden Religionsgemeinschaft teilt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) der Bank auf Anfrage das maßgebliche Kirchensteuer-Abzugsmerkmal mit. Der Konto-/Depotinhaber kann beim BZSt einen Sperrvermerk beantragen, der dazu führt, dass das BZSt der Bank keine Informationen zukommen lässt und seitens der Bank kein Kirchensteuereinbehalt erfolgt. Die Bank darf eine Anfrage beim BZSt vornehmen und Kirchensteuer entsprechend der Mitteilung des BZSt einbehalten, und zwar auch dann, wenn der Konto-/Depotinhaber die Beantragung eines Sperrvermerks künftig beabsichtigt.

VII. GRUNDSÄTZE ZUR BEARBEITUNG VON KUNDENBESCHWERDEN

Bei der Bearbeitung von Kundenbeschwerden handelt die Bethmann Bank AG gemäß den nachfolgenden Grundsätzen.

Sollte es einmal vorkommen, dass Sie eine Beschwerde an uns richten, werden Sie zeitnah und transparent von uns eine Antwort erhalten. Ihre Beschwerde ist auch eine wichtige Quelle für die permanente Verbesserung unserer Servicequalität. Sie wird daher von uns objektiv und angemessen bearbeitet.

Sie können sich sowohl mündlich, fernmündlich, schriftlich als auch per Fax, E-Mail oder per Chat (bei Nutzung des Online-Portals) an uns wenden. Ihr Kundenberater ist Ihr direkter Ansprechpartner der Bethmann Bank AG zur unmittelbaren Lösung Ihres Anliegens. Um Ihre Beschwerde prüfen und möglichst zeitnah und transparent beantworten zu können, teilen Sie uns bitte folgende Angaben mit:

- Zeitpunkt, zu dem das Anliegen aufgetreten ist
- Produkt oder Serviceleistung, auf das bzw. die sich Ihre Beschwerde bezieht
- ausführliche Beschreibung Ihres Anliegens

Kann eine Beschwerde von Ihrem Kundenberater nicht unmittelbar erledigt werden, so wird diese zur Bearbeitung umgehend und unmittelbar an die Beschwerdestelle unseres Hauses weitergeleitet. Sie erhalten von der Beschwerdestelle innerhalb von 24 Stunden nach Empfang eine Eingangsbestätigung. Soweit eine längere Bearbeitungszeit erforderlich ist, erhalten Sie in diesem Fall eine Zwischeninformation. Es ist unser Bestreben, Ihnen innerhalb von 10 Arbeitstagen ein Antwortschreiben zu Ihrem Anliegen zukommen zu lassen. Beschwerden über Zahlungsdienste werden innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde beantwortet.

Alternativ haben Sie die Möglichkeit, sich mit Ihrem Anliegen an eine externe Stelle zu wenden.

Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken:

Ombudsmann der privaten Banken Geschäftsstelle
Postfach 04 03 07
10062 Berlin
Tel.: +49 30 1663-3166
Fax: +49 30 1663-3169

Darüber hinaus steht Ihnen natürlich der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

Kontaktdaten der Beschwerdestelle der Bethmann Bank AG:

Mainzer Landstraße 1
60329 Frankfurt am Main

VIII. BETHMANN BANK AG – ZUSAMMENGEFASST

BETHMANN BANK AG
Mainzer Landstraße 1
60329 Frankfurt am Main
Briefadresse: Postfach 10 06 32, 60006 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 2177-0
E-Mail: privatbank@bethmannbank.de

Bankerlaubnis

Die Bethmann Bank AG besitzt eine Bankerlaubnis gemäß § 32 KWG.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Europäische Zentralbank
Postfach 160319
60066 Frankfurt am Main

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Postfach 13 08, 53003 Bonn
Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt
Postfach 50 01 54, 60391 Frankfurt

Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen der Bethmann Bank AG

Die Bethmann Bank AG erbringt für ihre Kunden im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung sowie der Verwahrung von Finanzinstrumenten eine Vielzahl ausgewählter Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen, wie z. B. die Anlageberatung, Finanzportfolioverwaltung, Finanzkommissionsgeschäft und das Depotgeschäft.

Informationen zu veröffentlichten Wertpapierprospekten

Sofern für ein von der Bethmann Bank AG ausgegebenes und öffentlich angebotenes Wertpapier ein Prospekt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht ist, wird dieser zur kostenlosen Ausgabe bei der Bethmann Bank AG, Mainzer Landstraße 1, Frankfurt am Main, bereitgehalten. Die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen veröffentlichten Prospekte für andere öffentlich angebotene Wertpapiere sind über den Emittenten oder die Bethmann Bank AG dort ebenfalls erhältlich. In der Regel sind die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen veröffentlichten Prospekte auch auf der Internetseite des Emittenten abrufbar.

Kommunikationsmittel und -sprache

Sie können mit uns, je nach Vertragsvereinbarung, telefonisch, in Textform oder elektronisch in deutscher Sprache kommunizieren. Kundenaufträge können, je nach Vertragsvereinbarung, in deutscher Sprache telefonisch oder in Textform übermittelt werden. Weitere Einzelheiten und auch Einschränkungen in der Kommunikation regelt die Vereinbarung zur Kommunikation per Telefax, Telefon und E-Mail.

Maßnahmen zum Schutz der bei der Bethmann Bank AG verwahrten Finanzinstrumente

Die Verwahrung von Finanzinstrumenten durch die Bethmann Bank AG erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen und der mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen.

Finanzinstrumente, die zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, werden grundsätzlich bei einer Wertpapiersammelbank auf einem Sammeldepot verwahrt. Im Fall einer Verwahrung bei einer deutschen Wertpapiersammelbank (derzeit Clearstream Banking AG, Frankfurt) sehen die gesetzlichen Anforderungen vor, dass dieses Sammeldepot als Fremddepot geführt wird, in dem Wertpapierbestände aller Kunden zusammen gebucht werden. Dieses Sammeldepot wird als Fremddepot geführt, sodass die darin verwahrten Finanzinstrumente nicht für Verbindlichkeiten der Bethmann Bank AG haften. Im Fall einer Insolvenz der Bethmann Bank AG wäre jeder Kunde berechtigt, die Übertragung seiner Wertpapierbestände in das Depot bei einer anderen Bank zu verlangen (sogenannte Aussonderung).

Die Verwahrung von Wertpapieren im Ausland unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.